

## Satzung, "Tadel verpflichtet!", 10.03.2017

### **§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tadel verpflichtet!".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 (Zweck)**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - (a) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
  - (b) der Volksbildung;
  - (c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Aufklärungsarbeit im Bereich Rechtsextremismus und -populismus.
  - (b) Öffentlichkeitsarbeit zu den demokratischen Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland, wie den im Grundgesetz verankerten Grundrechten, der Liberalisierung der Gesellschaft seit den 1970er Jahren, der friedlich, freiheitlichen Revolution 1989 oder der europäischen Einigung.
  - (c) Aufbau eigener Projekte, Arbeitsgruppen oder Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen. Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen, Schulungen, Seminaren.
  - (d) Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien.

### **§3 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 II Nr. 24 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Aufwandsentschädigung von Organtätigkeiten kann gegen Kostennachweis aus Vereinsmitteln erbracht werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§4 (Mitgliedsbeiträge)**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§6 (Vorstand)**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: Zwei Vorsitzenden, einer/einem FinanzbeauftragteN, einem/einer SchriftführerIn und bis zu vier BeisitzerInnen.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die/der Finanzbeauftragte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO), die die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

(5) Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und durchzuführen, um die Arbeitsfähigkeit und -weise des Vereins zu fördern. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten. Über Satzungsänderungen, die so vorgenommen werden, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## **§7 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, jedoch mindestens vier, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine/ein VersammlungsleiterIn zu wählen. VersammlungsleiterIn kann jedes Mitglied sein. Soweit die/der SchriftführerIn nicht anwesend ist, wird diese/dieser ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie abweichend von (5) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über

das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterschreiben ist.

### **§8 (Auflösung, Anfalls des Vereinsvermögens)**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an das Land Berlin zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

*Bad Soden Ts., 10.03.2017*

## **Allgemeine Geschäftsordnung von Tadel verpflichtet! e.V.**

(Diese am 28.10.2016 beschlossene Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V.)

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen von Tadel verpflichtet! e.V. soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
2. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

### § 2 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
  - a. Antrag auf Schluss der Redeliste
  - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
  - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
  - d. Antrag auf sofortige Abstimmung
  - e. Antrag auf Vertagung
  - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung
  - g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
  - h. Antrag auf Aus-Zeit
  - i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
  - j. Antrag auf ein Frauen\*forum
  - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
3. Die/der AntragstellerIn begründet ihren/seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine maximal drei minütige Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Eine formale Gegenrede ist möglich.

### § 3 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
2. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

### § 4 Tagesordnung

1. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

### § 5 Tagungsleitung

1. Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
2. Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befundet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer\*innen vorschlagen.
3. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Tagungsleitung angehören.
4. Die Tagungsleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

#### § 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Das gilt nicht für Personenwahlen, die grundsätzlich geheim stattfinden.

#### § 7 Anträge

1. Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich drei Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
2. Anträge werden, mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 8 Rückholanträge

1. Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

#### § 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Gremien von Tadel verpflichtet! e.V. tagen in der Regel mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

#### § 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

1. Präsidium: Der Vorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
2. Antragsfristen: Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig dem Vorstand vorliegen, dass sie allen Mitgliedern zugeleitet werden können, im Regelfall drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge, die später als eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag

behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Die Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag verschoben bis sichergestellt werden konnte, dass die Änderungsanträge allen anwesenden Mitgliedern elektronischen Form vorliegen. Unabhängig davon kann die/der AntragsstellerInnen jederzeit seinen/ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.

4. Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit in einem solchen Fall trifft das Präsidium.
5. Dringlichkeitsanträge: Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

## **Wahlordnung von Tadel verpflichtet! e.V.**

(Diese Wahlordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V. und wurde am 28.10.2016 beschlossen)

### § 1 Wahlrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied von Tadel verpflichtet! e.V. hat das aktive Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied von Tadel verpflichtet! e.V., das eine natürliche Person ist, hat das passive Wahlrecht.

### § 2 Personenwahlen

1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
2. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

### § 3 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen

1. Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
3. Erhält keineR der BewerberInnen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang

dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
5. Haben im zweiten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die WahlbewerberInnen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
6. Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

#### § 4 Wahlverfahren mit nur einer BewerberIn

1. Gibt es für ein Amt nur eineR BewerberIn, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

#### § 5 Wahlen in gleiche Ämter

1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele BewerberInnen wie Ämter (§4).

#### § 6 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Vorsitzende (2), FinanzbeauftragteR, SchriftführerIn, BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.



## **Beitragsordnung von Tadel verpflichtet! e.V.**

(Diese am 28.10.2016 beschlossene Beitragsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V.)

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### § 4 Höhe des Beitrags

1. Ordentliche Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: 1€ pro Monat.
2. Der unter §4 (1) genannte monatliche Beitrag ist ein Mindestbeitrag. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen
3. Für die Höhe des Beitrags ist die Angabe des Mitglieds auf dem Aufnahmeantrag maßgeblich. Sofern eine Änderung der Beitragshöhe vom Mitglied gewünscht wird (der Mindestbeitrag kann nicht unterschritten werden), ist dies schriftlich dem Verein anzuzeigen und gilt ab der nächsten, auf die Anzeige folgenden Lastschrift.

### § 5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### § 6 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Der monatliche Beitrag kann als Gesamtbetrag einmal jährlich (zum 15.01.) oder in Raten halbjährlich (zum 15.01. und 15.07.) oder vierteljährlich (zum 15.01, 15.04., 15.07. und 15.10.) gezahlt werden.

#### § 7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3 Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

#### § 8 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

#### § 9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

#### § 10 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro.

#### § 11 Umlage

1. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

#### § 12 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags (Mindestbeitrag) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.